

Zeuginformation

A) Betreuungsstelle

Bei allen Rückfragen, die Ihre Rechte und Pflichten als Zeugen betreffen, steht Ihnen die für Sie zuständige Strafgeschäftsstelle zur Verfügung. Für fernmündliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die jeweilige Strafgeschäftsstelle unter der in der Ladung angegebenen Telefonnummer.

Es wird ferner auf den Verein Opferhilfe e.V., Münzstraße 2, 08056 Zwickau (Tel.: 0375/303 17 48) hingewiesen. Der Verein bietet an: Vor- und Nachbereitung der Zeugenaussage (keine inhaltliche Vorbereitung), Begleitung zur Verhandlung, psychosoziale Beratung und Begleitung bezüglich der Folgen der Straftat.

Beratung und Begleitung ist kostenlos, auch anonym und vertraulich möglich.

Sprechzeiten: Dienstag 9 – 12, 14 – 18 Uhr, Donnerstag 13 – 16 Uhr

B) Ablauf der Hauptverhandlung

(am Beispiel einer Strafsache)

1. Nach Aufruf der Sache treten die Zeugen in den Sitzungssaal ein.
2. Die Zeugen werden belehrt, dass sie
 - wahrheitsgemäß aussagen müssen,
 - nichts verschweigen dürfen und
 - mit einer Vereidigung zu rechnen haben.Diese Belehrung ist gesetzlich vorgeschrieben und ist nicht Ausdruck grundsätzlichen Misstrauens des Gerichts gegenüber dem Zeugen.
3. Im Anschluss verlassen die Zeugen den Sitzungssaal und halten sich in der Nähe des Sitzungssaals bereit.
4. In der Zwischenzeit
 - stellt das Gericht die Personalien des Angeklagten fest,
 - verliest der Staatsanwalt die Anklage, die den Tatvorwurf enthält,
 - wird der Angeklagte belehrt, dass es ihm freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
5. Im Rahmen der Beweisaufnahme wird der Zeuge in den Sitzungssaal gerufen. Er wird einzeln in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen.
 - Er wird zunächst vom Gericht nach seinen Personalien (Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort) befragt.
 - Gegebenenfalls wird er über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht belehrt.
 - Im Anschluss wird er zur Sache gehört. Der Zeuge schildert das Geschehen zusammenhängend.
 - Sodann können Gericht, Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagte selbst dem Zeugen ergänzende Fragen stellen.
 - Nach Aussage beschließt das Gericht, ob der Zeuge vereidigt wird.
 - Danach wird der Zeuge entlassen. Mit seiner Ladung kann er bei der Zeugenentschädigungsstelle seine finanziellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag) geltend machen.
6. Falls die Verhandlung öffentlich ist, steht es dem Zeugen frei, die Verhandlung im Zuschauerraum weiter zu verfolgen.
7. Nachdem sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen hat, wird es das Urteil verkünden und begründen. Nach der Rechtsmittelbelehrung des Angeklagten wird die Verhandlung geschlossen. Damit ist die Sache für diese Instanz abgeschlossen.

In *Zivil- und Familienverfahren* finden meist gesonderte Beweistermine statt.

Grundlage der Vernehmung ist hier der „Beweisbeschluss“ des Gerichts. Ein Urteil wird in der Regel in einem gesonderten Termin verkündet.